

V o r l a g e

für die Sitzung des Finanz- und Grundstücksausschusses der Gemeinde Trittau am 29.11.2016

zu TOP 4: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Körperschaften des Öffentlichen Rechts -Hier: Ausübung des Wahlrechts gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016

I. Sachverhalt:

Nach der bisherigen Rechtslage waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nur eingeschränkt umsatzsteuerpflichtig. Dies wurde einerseits aus juristischer und europarechtlicher Sicht zunehmend kritisch gesehen im Vergleich zu privatwirtschaftlicher Tätigkeit. Andererseits haben Gemeinden auch für sich Vorteile gesucht, um sich für bestimmte Investitionen die Mehrwertsteuer (ggf. teilweise) erstatten zu lassen (Einzelfall: Bau und gewerbliche Vermietung einer Sporthalle an Vereine), was für Gemeinden bislang nur für ihre Betriebe gewerblicher Art galt. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und zum 1.1.2017 eine weitergehende Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts eingeführt (Abschaffung des ehemaligen § 2 Abs. 3 UStG: „Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art ... und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.“

Durch eine Übergangsregelung, die allerdings nur dann greift, wenn noch bis zum 31.12.2016 eine verbindliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben wird, kann sich jede Körperschaft noch für vier weitere Jahre bis zum 31.12.2020 die bisherige Rechtslage sichern. Es bleibt aber nur die Möglichkeit, insgesamt die alte oder die neue Rechtslage zu wählen. Ein früherer Umstieg auf die neue Rechtslage ist danach trotzdem möglich zu jedem ersten eines Folgejahres, eine Rückkehr zur alten Rechtslage unzulässig. Damit hat der Gesetzgeber die bisherige Möglichkeit der Rosinenpickerei abgeschafft, aber für bis zu vier Jahre ein bedingtes Wahlrecht ermöglicht. Ab dem 1.1.2021 gilt flächendeckend verbindlich die neue Rechtslage.

II. Abwägung und Entscheidung:

In den vergangenen Monaten sind diverse Aufsätze, Vorträge und Abhandlungen zu diesem Thema vorgelegt worden. Sie sind sich alle darin einig, dass keine allgemeingültige Empfehlung gegeben werden kann, da jeweils die Verhältnisse vor Ort im Einzelfall geprüft werden müssten. Bei einer Abwägung kann für die Gemeinden gesagt werden, dass die Vorteile des Vorsteuerabzugs im Regelfall bereits durch die bestehenden Betriebe gewerblicher Art (Wasserversorgung, Freibad, gewerbliche Energieerzeugung) genutzt werden. Konkrete weitere Vorteile sind nicht ersichtlich, aber denkbar (wenn z.B. ein Bauhof von vornherein zu mehr als 10% für umsatzsteuerpflichtige Leistungen an andere gebaut wird; bei personalintensiven Bauhofleistungen überwiegen aber im Regelfall die Nachteile einer Umsatzsteuerpflicht). Vor diesem Hintergrund sollten geplante Großprojekte der nächsten 4 Jahre auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz abgeprüft werden, da ein einziger Anwendungsfall einer Gemeinde, des Amtes oder Verbandes für diese/s/n das eigene Abwägungsergebnis kippen könnte.

Gepprüft wurde bereits, dass Bau und Vermietung des Blauen Hauses an den Schulverband Trittau in keinem Fall als umsatzsteuerpflichtige gewerbliche Vermietung dargestellt werden können, so dass hier ein Vorsteuerabzug nicht in Frage kommt. Noch nicht geprüft wurde, ob z.B. das Projekt der Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Lütjensee für Überlassung an Vereine für die Gemeinde Lütjensee ggf. vorteilhafte umsatzsteuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bietet, die nur bei neuer Rechtslage in Anspruch genommen werden könnten und ggf. den gleichzeitigen Nachteil bei mit dem Amt Trittau abzurechnenden Bauhofleistungen für öffentliche Unterbringung (dann mit Umsatzsteuer) überwiegen.

Sollte sich in der Übergangszeit der nächsten vier Jahre ein lukrativer Anwendungsfall ergeben, so könnte immer noch eine erneute Abwägung getroffen werden, ob bereits früher auf neues Recht umgestellt wird, allerdings frühestens zum 1.1. des Folgejahrs (so dass auch erst ab dann ein evtl. Vorsteuerabzug geltend gemacht werden könnte).

Dagegen sind viele drohende Nachteile der künftigen Rechtslage derzeit noch gar nicht präsent, müssten aber bei einer Abwägung ebenfalls mit anfallenden Zusatzkosten oder Mindereinnahmen bewertet werden. So hat die Gemeinde Trittau einen Vertrag zur Verpachtung von Werbeanlagen (Recht zur Errichtung und Ausnutzung von Anschlagstellen auf öffentlichen Wegen und Plätzen). Nach bisheriger Rechtslage begründet dieser für sich allein keine Unternehmertätigkeit, also auch keine Umsatzsteuerpflicht. Nach neuer Rechtslage müsste auf diese Art von Pachterträgen (Werbung) Umsatzsteuer abgeführt werden (was die Erlöse mindert). Weitere zukünftig umsatzsteuerpflichtige Anwendungsfälle betreffen bislang kostenlose Dienstleistungen (Stellung eines Sozialmobils oder Erstellung einer Druckschrift über Werbeeinnahmen) bis hin zu Vermietung von Räumen für private Feiern und Kleinstumsätzen wie Kopiergelder für private Kopien. Da zukünftig Freibeträge auf die gesamte Tätigkeit der Gemeinde oder des Verbandes angerechnet werden, wird die Grenze der Umsatzsteuerpflicht viel früher erreicht. Dies ist insbesondere bei der Abrechnung von Personalleistungen für andere (zum Beispiel Bauhof, Zweckverband Obere Bille) nachteilig. Selbst wenn die Kosten im Einzelfall refinanziert werden, fällt ein Mehraufwand für die Behandlung der Mehrwertsteuer an. Vor diesem Hintergrund wird – falls nicht im Einzelfall ein konkreter neuer Anwendungsfall festgestellt wird, bei dem die Vorteile des neuen Rechts alle übrigen Nachteile überwiegen sollten, dringend empfohlen, vor dem 31.12.2016 eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Wahl der alten Rechtslage für vier Jahre abzugeben. Hierbei handelt es sich dem Grunde nach um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. In Aufsätzen wird jedoch empfohlen, diese Entscheidung politisch abzusichern, da eine abschließende Bewertung sämtlicher in Frage kommenden Geschäftsvorfälle auf ihre umsatzsteuerrechtliche Relevanz nach neuem Recht zum gegenwärtigen Zeitpunkt gar nicht möglich ist (und einige Anwendungsfälle erst später im Rahmen der Anwendung des neuen Rechts durch die noch ausstehende Rechtsprechung entschieden werden).

III. Zukünftige Auswirkungen

Für alle abzuschließenden Verträge muss bereits jetzt berücksichtigt werden, dass eine Regelung zur Behandlung der spätestens ab 1.1.2021 wohl ohnehin eintretenden Umsatzsteuerpflicht getroffen werden muss. Ab dann lässt sich die allgemeine Umsatzsteuerpflicht nur in den wenigen Gemeinden oder Verbänden vermeiden, die bislang noch gar nicht gewerblich tätig sind und auch zukünftig einen dem Grunde nach steuerpflichtigen Gesamtumsatz von unter 17.500 € haben werden – „Kleinunternehmer“). Alle anderen Gemeinden und Verbände gelten ab dann insgesamt als Unternehmer und haben auf sämtliche unternehmensähnlichen Einnahmen (auch wenn diese ggf. nur mit einem Sachwert bewertet werden und kein Geld fließt) Umsatzsteuer abzuführen. Die zum jetzigen Zeitpunkt empfohlene Entscheidung für die alte Rechtslage verschiebt diese Änderung lediglich für (bis zu) 4 Jahre.

IV. Beschlussempfehlung:

1. Der Finanz- und Grundstücksausschuss der Gemeinde Trittau empfiehlt dem Bürgermeister, das Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 22 UStG n.F. dahingehend auszuüben, dass für sämtliche ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und die damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Es ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Trittau gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann. Der Bürgermeister wird gebeten, vor dem 31.12.2016 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Stimmenverhältnis:

- erste Übersicht möglicher umsatzsteuerpflichtiger Vorgänge
- Erklärung

Fachdienst Finanzen 1/211		Umsatzsteuer an Finanzamt (ohne umsatzsteuerfreie Einnahmen wie Vermietung von Wohnungen an privat, Verpachtung, Fischerei- und Jagdpacht, öffentlich-rechtliche Gebühren außer Wasser, Freibad)		Stand: 23.9.2016
juristische Person des öff. Rechts		Umsatzsteuer an Finanzamt (ohne umsatzsteuerfreie Einnahmen wie Vermietung von Wohnungen an privat, Verpachtung, Fischerei- und Jagdpacht, öffentlich-rechtliche Gebühren außer Wasser, Freibad)		
	bisherige BGA	bekanntere relevante Umsätze	möglicher neuer Anwendungsfall	Empfehlung:
Gemeinde				danach:
Grande Gemeinde	Wasser	Benutzung Richard-Dohrn-Haus, Flaggenverkauf		Erklärung nach § 27 Abs, 22 UStG gegenüber Finanzamt in 2016 für Anwendung altes Recht bis 31.12.2020 wohl volle Umsatzsteuerpflicht ab 2021
Grönwohld Gemeinde	Photovoltaik	(Mittagessen Kita/ Ganztagschule - steuerfrei nach § 4 Nr 23. UStG) Bauhofleistungen für Rausdorf, Personalko.erstatt. von Grande, Eintritt Weihnachtsmärchen, Flaggen- /Chronikverkauf, Gestatt. Bootsstege/- benutzung, Vermietung Dörphus		Erklärung nach § 27 Abs, 22 UStG gegenüber Finanzamt in 2016 für Anwendung altes Recht bis 31.12.2020 Wohl volle Umsatzsteuerpflicht ab 2021, da "Unternehmer", bis auf steuerfreie Umsätze nach UStG.
Großensee Gemeinde	Wasser, Freibad, BHKW			Erklärung nach § 27 Abs, 22 UStG gegenüber Finanzamt in 2016 für Anwendung altes Recht bis 31.12.2020 volle Umsatzsteuerpflicht ab 2021, ggf. Gestaltungsmöglichkeit für Bauhof gem. § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG (langfr. Vertrag)
Hamfelde Gemeinde	./.	Benutzung Feuerwehrrhaus, Flaggen-, Wappenaufkleber- und Chronikverkauf		Kleinunternehmerregelung unter 17.500 € Umsatz
Hohenfelde Gemeinde	./.			Kleinunternehmerregelung unter 17.500 € Umsatz
Köthel Gemeinde	./.	Verkaufserlöse Chronik / Flaggen		Kleinunternehmerregelung unter 17.500 € Umsatz
Lütjensee Gemeinde	./.	Bauhofleistungen für Amt, Betrieb Wochenmarkt	gewerbliche Vermietung Kunstrasenplatz an Vereine	wohl zuviel Umsatz, damit volle Umsatzsteuerpflicht, ggf. Gestaltungsmöglichkeit für Bauhof gem. § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG
Rausdorf Gemeinde	Photovoltaik	Benutzung Feuerwehrrätehaus Bauhofleistungen für Amt, Werbeverträge, Mühlen- und Bürgerhausveranstaltungen, Verkauf von Chroniken und Flaggen, (Mittagessen Kita steuerfrei nach § 4 Nr 23. UStG)		wohl volle Umsatzsteuerpflicht ab 2021, da "Unternehmer".
Trittau Gemeinde	Wasser, Freibad, Photovoltaik	Benutzung Gemeindezentrum, (Mittagessen Kita und Krippe steuerfrei nach § 4 Nr 23. UStG)	Kulturkapelle	volle Umsatzsteuerpflicht ab 2021, ggf. Gestaltungsmöglichkeit für Bauhof gem. § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG (langfr. Vertrag)
Witzhave Amt	./.	Europaarbeit, internat. Jugendarbeit		ggf. Kleinunternehmerregelung unter 17.500 € Umsatz ?
Trittau Schulverband	./.			ggf. Kleinunternehmerregelung unter 17.500 € Umsatz ?
Lütjensee Schulverband	./.	Mittagstisch Lehrkräfte		ggf. Kleinunternehmerregelung unter 17.500 € Umsatz ?
Trittau	./.	Mensaüberlassung, Automatenaufstellung, Kiosk, Veranstaltungen mit Eintritt		ggf. Kleinunternehmerregelung unter 17.500 € Umsatz ?

Gemeinde Trittau
Europaplatz 5, 22946 Trittau

Finanzamt Stormarn

Berliner Ring 25
23843 Bad Oldesloe
per Fax:
0. 04531 507-399

Erklärung für das Finanzamt zur Ausübung des Wahlrechts für die Umsatzsteuer gemäß § 27 Abs. 22 UStG n.F.

Hiermit erkläre ich für folgende von mir vertretene Körperschaft des öffentlichen Rechts: **Gemeinde Trittau**,
das Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 22 UStG n.F. dahingehend auszuüben,
dass für sämtliche ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2021
ausgeübten Tätigkeitsbereiche und die damit verbundenen steuerbaren
Leistungen **§ 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015** zur
Anwendung kommen soll. Mir ist bekannt, dass die Erklärung für alle
Tätigkeitsbereiche der von mir vertretenen juristischen Körperschaft des
öffentlichen Rechts gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen
werden kann.

(Datum, Ort Unterschrift, ggf. Stempel)